



Humm & Schlimpert · Steuerberatungsges. mbH · Koblenz

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer
Postfach 320580
40420 Düsseldorf



Hauptniederlassung Koblenz:

Wellingsweg 20

56072 Koblenz

Tel.: 02 61/98 82 30

Fax: 02 61/98 82 32 9

Zweigniederlassung:

Hauptstraße 6

65391 Lorch

Tel.: 0 67 75/3 40

02.12.2015

www.hummschlimpert.de

info@hummschlimpert.de

Stellungnahme zum Entwurf des IDW Standards: „Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien und Erbrecht (IDW ES 13)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Erläuterungen in der Arbeitsgruppe (Jonas) in Baden Baden möchte ich zu dem obengenannten Entwurf „Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien und Erbrecht (IDW ES 13)“ wie folgt Stellung nehmen:

Zu. 3.2. Tz. 22

Hier wird folgendes ausgeführt:

„ Sofern vertraglich nicht anderes geregelt ist, ist bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs, das betreffende Unternehmen zu den jeweiligen Stichtagen nach denselben Grundsätzen zu bewerten. In der Regel ist die Bewertung zu den relevanten Stichtagen nach den im Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung in der Theorie und Praxis als zutreffend anerkannten Bewertungsgrundsätzen und nicht etwa nach den zu früheren Stichtagen vorherrschenden (Kombination) Methoden vorzunehmen, soweit dem nicht besondere insbesondere vertragliche Verhältnisse entgegenstehen.“

Stellungnahme:

Nach den gesetzlichen Regelungen §§ 1373, BGB ist bei Ermittlung des Zugewinns folgendes zu beachten:

„Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt.“

sowie § 1374 (1) BGB

Geschäftsführer:

Claudia Humm, Dipl.-Kauffrau, Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Schlimpert, Dipl.-Betriebswirt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

öffentlich bestellter Sachverständiger für Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Handelsregister:

HRB 5340

Koblenz



„Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört.“

Die Bewertung erfolgt nach § 1376 (1) BGB

„Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte.“

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind demnach die Werte zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden waren. Bei diesem Wert handelt es sich um den Verkehrswert der sich bei einer gewöhnlichen Veräußerung zum Stichtag als Verkaufspreis ergäbe. Dann aber muss zur Bestimmung des Anfang- oder Endvermögens auch genau die Bewertungsmethode gewählt werden, mit der im Rahmen einer Unternehmensveräußerung der Wert zu bestimmen wäre¹.

In der Vergangenheit wurde in der Literatur die Ansicht vertreten, dass bei der Auswahl der Bewertungsmethode für den Zugewinnausgleich die Ertragswertmethode von vornherein als ungeeignet ausscheiden müsse, da der Zugewinnausgleich vergangenheitsbezogen und nicht zukunftsbezogen sein könne. Dieses wurde dadurch widerlegt, dass man mit Recht darauf verweisen konnte, dass im jeweiligen Zeitraum tatsächlich diese Wertermittlungsverfahren zur Ermittlung der Verkehrswerte bei Gesellschafterwechseln, Zugewinn und Kaufpreisen ect. verwendet wurden, und somit den damaligen Verkehrswert darstellten.

Dieses war auch die Begründung warum sich die Auffassung des OLG Hamm vom 28.19.1982 nicht durchgesetzt hatte, welches die Auffassung vertrat, dass durch die Zukunftsbezogenheit der Ertragswertmethode eine weitere Indexierung des Anfangsvermögens ausgeschlossen sei, da sonst eine Doppelerfassung vorliegen würde. Auch diese Auffassung konnte mit dem Hinweis, dass es sich um Verkehrswerte im Zeitpunkt des Anfangsvermögens handele, die anschließend wie jedes Vermögen zu Indexieren seien, entkräftet werden.

Demnach liegen nachweisbar den jeweiligen Verkehrswerten des Anfangsvermögens die Bewertungsmethoden zu Grunde, die im jeweiligen Zeitraum verwendet wurden. Dieses berücksichtigt dann auch jene Sachverhalte, bei denen vor Beginn der Ehe eine entsprechende Unternehmensbewertung vorgenommen, und dadurch die Werte des Anfangsvermögens zu den damaligen Bedingungen (Verfahren) festgeschrieben wurden. In diesen Fällen werden nämlich, durch das Gericht bei einer Scheidung, keine neuen Berechnungen für das Anfangsvermögen vorgenommen, so dass diese Werte in die Zugewinnberechnung übernommen werden.

Nach den gesetzlichen Regelungen sind die Verkehrswerte zum Zeitpunkt des Anfangsvermögens- und Endvermögens anzusetzen. In der Vergangenheit wurden

¹ F.W. Meyer, Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich bei freiberuflicher Praxis, Duncker & Humboldt, 1996 Seite 85



die jeweiligen Verkehrswerte, nach den jeweilig gültigen Bewertungsverfahren in der Praxis vorgenommen. Eine Rechtsprechung hierzu ist mir nur im

Spruchstellenverfahren bekannt. Hier halten die Oberlandesgerichte Düsseldorf, München bis 2014 auch Frankfurt die am Bewertungsstichtag geltenden Standards aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes für geboten². Das OLG Frankfurt weicht in einer aktuellen Entscheidung³ hiervon ab, und lässt den IDW S.1. 2005 auch für den Zeitraum 2000 bis 2005 zu. Dieses ist deshalb bemerkenswert, da hier die Entwicklung zum Tax CAPM zu einer Reduzierung der Unternehmenswerte um ca. 30 % geführt hat. Um dieses auszugleichen passt das OLG die Kapitalisierungszinssätze (Kapitalisierungszinssatz 4,2%) an, das damit fast der selbe Wert herauskommt wie bei der Bewertung nach IDW S1 2000.

Festzuhalten ist aber, dass auch das OLG Frankfurt sich an den damaligen Werten orientiert und die aktuellen Verfahren durch Modifikation insbesondere bei der Reduzierung der Kapitalisierungszinssätze vornimmt. Angesichts der vorhandenen Rechtsprechung kann eine Empfehlung doch nur dahin gehen, dass eine rückwirkende Anwendung eines Standards nur dann als möglich angesehen werden kann wenn dieser zum selben Verkehrswert führt, wie der im Bewertungszeitpunkt gewesen ist. Eine Plausibilisierungsrechnung nach den ursprünglichen Standards ist wohl unvermeidlich.

Zu. 3.2. Tz. 23

Hier wird folgendes ausgeführt:

„ Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Verwendung einheitlicher Bewertungsmethoden zu den Bewertungsstichtagen kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Bewertung zum Stichtag (A) gegebenenfalls weniger fundiert möglich ist als zum Stichtag (E).“

Stellungnahme:

In Einzelfällen kommt es in der Praxis vor, dass das Anfangsvermögen einer Ehe zu einem Stichtag vor dem Juni 1997 zu bestimmen ist. Für diese Zeiträume liegen keine Daten für die Berechnung der Basiszinsen nach der Svenssonkurve vor. Daneben existieren zu diesem Zeitpunkt noch keine Datenbanken die es ermöglichen entsprechende Betas zu ermitteln. Außerdem ist die als Grundlage für die Berechnung der Markt Risikoprämie angewandte „Stehle-Studie“ von 1955 bis 2003 erstellt worden. Eine Verkürzung dieser Studie kommt zu abweichenden Daten.

Das heute aktuelle angewandte Bewertungsverfahren IDW S1 2008 basiert auf einem veränderten Unternehmenssteuerrecht welches in das heutige Bewertungsverfahren eingeflossen ist. Hierzu müssten je nach Bewertungsstichtag erhebliche Abweichungen zum heutigen Verfahren berücksichtigt werden. Dazu

² OLG Düsseldorf Beschluss vom 21.12.2011 – I-26 W2/11 und OLG München Beschluss vom 02.04.2008 – 31 Wx 85/06

³ OLG Frankfurt Beschluss vom 28.03.2014 – 21 W 15/11



kommt noch, dass auch das Verfahren der Nachsteuerberechnung durch den IDW S1. 2008 verändert wurde. Bis dahin basiert die Berechnung von Stehle auf einer

Gesamtbetrachtung nach dem CAPM, in dem die Rendite am Aktienmarkt⁴ (Alternativanlage Aktienportfolio als Ausgangsgröße) genauso einer Nachsteuerbetrachtung unterzogen wurde wie auch der Basiszins. Hieraus ergibt sich dann eine um 1% höhere Marktrisikoprämie, da der private Investor nicht netto schlechter gestellt werden darf, als die Nettorenditen aus der Alternativanlage Aktienportfolio.

Von dieser Modellannahme hat sich der IDW in 2008 verabschiedet, und hat eine Nettobetrachtung allein auf die Marktrisikoprämie und auf dem Basiszins abgestellt. Wenn man nun die Forderung der Anwendung nach dem letzten aktuellen Verfahren vorschreibt, muss man sich bewusst sein, dass dann die Nachsteuerbetrachtung der Marktrisikoprämie laut IDW von 6,5 % auf 5,0 % fällt. Es stellt sich aber dann auch die Frage ob die Steuerberechnung ab 2008 dem Modell des Tax-CAPM aus dem Blickwinkel eines privaten Investors und damit dem S1 entspricht. Denn der Kapitalisierungszinssatz baut auf der Alternativanlage des Aktienportfolios auf und somit ist die Nettorendite aus dieser Anlage, die Ausgangsgröße für den privaten Investor.

Wenn der Berufsstand einen einheitlichen Standard festlegt, muss dieser auch in der Praxis anwendbar sein. Wenn man im Bewusstsein, dass keine entsprechenden Daten für frühere Zeiträume vorhanden sind, Verfahren und deren Anwendung vorschreibt, muss man sich mit dem Vorwurf auseinandersetzen, dass dieser Standard in einer Vielzahl von Fällen, nicht durchführbar ist. Hingegen werden alternative Altverfahren, die damals üblich waren, ausdrücklich ausgeschlossen. Hier sind Streit- und Haftungsfälle zu erwarten.

Zu 3.3. TZ 25

„Insbesondere in streitigen Verfahren können die Informationen über das zu bewertende Unternehmen daher sehr eingeschränkt sein, so dass das Bewertungsergebnis diesbezüglich mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Sofern dem Wirtschaftsprüfer trotz Aufforderung der Unternehmensleitung keine Planungsrechnung des Unternehmens vorgelegt wird, kann er selbst eine Prognose der finanziellen Überschüsse stellen.“

Stellungnahme:

Es muss jedem klar sein, dass bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel keine Planungen vor dem Bewertungsstichtag vorliegen.

In der Praxis werden in aller Regel Planungen von den betroffenen kleinen Unternehmen eingefordert, die dann nur im Nachhinein erstellt worden sein können. Bei der Erstellung dieser Planungsunterlagen kann daher nicht ausgeschlossen

⁴ WP Handbuch 2008 Band II, 13 Auflage, IVW Verlag, Tz 284

werden, dass diese bewusst oder unbewusst bezogen auf die vorhandene Situation erstellt wurden. Daher sind nach meiner Auffassung Planungen oder nachträgliche

Schätzungen von Seiten der Unternehmen nur nach Nachweis des Erstellungsdatums vor dem jeweiligen Stichtag verwertbar. Gerade im Zugewinnausgleich handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren in dem die Gutachten entweder als Parteigutachten oder als Gerichtsgutachten verwendet werden. Daher müssen die jeweiligen Annahmen der Bewertung frei von subjektiven Einflüssen sein.

Nach meiner Auffassung und denen der meisten Gerichtssachverständigen müssen solche Schätzungen (Planungen), sofern keine konkreten Unterlagen zum Bewertungsstichtag vorliegen, ausschließlich auf Vergangenheitsdaten aufgebaut werden. Bei unterstellten Wachstumsannahmen des Unternehmens muss im Rahmen der Plausibilisierung auch berücksichtigt werden, dass hier im Zugewinnverfahren noch eine entsprechende Indexierung (Tz 50 und 51 des Standards) vorgenommen wird.

Je nach Laufzeit der Ehe, kann die Berücksichtigung eines Unternehmenswachstums in den achtziger und neunziger Jahren bei der eigenen Schätzung dazu führen, dass durch die anschließende Indexierung ein Hebel eintritt, der bei Gericht auf Hinweis der Auffassung des OLG Hamm vom 28.10.1982 nur schwer zu begründen ist, zumal in der Vergangenheit nachweisbar andere Verkehrswerte ermittelt wurden.

Zu 3.3. Tz. 26.

„Allgemein gültige Lösungen zu praktischen Vorgehensweise lassen sich für diese Fälle nicht entwickeln. Fehlt es an stichtagsnahen Informationen, können als Indiz für die Verhältnisse zum Stichtag bei weit zurückliegendem Stichtag die Vermögens- und Ertragsverhältnisse einer bestimmten Anzahl von Jahren vor und nach dem Bewertungsstichtag unter Zuhilfenahme von Daten zur Würdigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage (Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, statistische Jahrbücher, Publikationen von Wirtschaftsunternehmen unter anderem) herangezogen werden.“

Stellungnahme:

Wie bereits zu Textziffer 24 in 25 ausgeführt, liegen in der Praxis bei weit entfernten Stichtagen (meist das Anfangsvermögen) kaum aussagefähige Unterlagen über die Entwicklung des Unternehmens vor. In der Vergangenheit sollen nach S1 die bis zum Stichtag vorhandenen Bilanzen ausgewertet und sofern keine weiteren Erkenntnisse vorliegen entsprechend auf die zukünftige Entwicklung angepasst werden.

Maßgebend ist, wie bereits ausgeführt die Wahrscheinlichkeit künftiger Ergebnisse zum Stichtag, grundsätzlich darf die Prognose nicht durch die Betrachtung im Nachhinein entstehen (LG Frankfurt Beschluss vom 4.8.2010-3-5 O 73/04. S11).



Somit ist hier, nach der durch die Rechtsprechung entwickelte Wurzeltheorie ausgeschlossen, dass man die Vermögenslage/Ertragsverhältnisse nach dem Bewertungsstichtag, in einem Standard für eine Schätzung (hier als Planung bezeichnet) heranzieht. Auch die im Standard vorgeschlagenen Allgemeinquellen

wie statistische Jahrbücher beinhalten in der Regel Vergangenheitsdaten in den Folgejahren und keine Prognosen. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen die regional tätig sind spielen diese bundesweiten Veröffentlichungen häufig eine untergeordnete Rolle. Vielmehr müsste in diesem Fall der Nachweis erbracht werden, dass das zu bewertende Unternehmen, sich vor dem Stichtag genau so verhalten hat wie dieses von den Quellen für diese Zeiträume abgebildet wurde. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, entsprechend Regionalfaktoren zu berücksichtigen.

Tz. 4.2.Tz 39

„ Hierbei soll im Einzelfall gewürdigt werden ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein abschreibungsbedingter Steuervorteil (so genannter tax amortisation benefit) bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen ist“

Stellungnahme:

Nach Erläuterung in der Arbeitsgruppe in Baden Baden handelt es hierbei um Vorteile die der Käufer durch den Kauf des Unternehmens und das damit verbundene Abschreibungsvolumen erzielt.

Nach dem S1 wird der objektivierte Wert aus der Sicht eines privaten Investors ermittelt. In der Rechtsprechung entspricht der objektivierte Wert, dem Wert der dem Unternehmen, ohne Einbeziehung von Einflüssen die ein neuer Eigners hat, inne wohnt. Insbesondere bei normierten Verfahren wie bei den freien Berufen zeigt sich, dass Abschreibungspotentiale bei der Wertermittlung keine Rolle spielen.

Dessen ungeachtet basiert das Modell S1 bei dem objektivierten Unternehmenswert ausschließlich auf der Betrachtung des privaten Investors. Durch die Rechtsprechung des BGH soll im ersten Schritt der objektivierte Unternehmenswertes nach S1 ermittelt werden. Danach sind im zweiten Schritt die persönlichen Verhältnisse des ausgleichsverpflichteten Unternehmers durch die Berechnung der latenten Steuern aus einem fiktiven Verkauf zu berücksichtigen. Dieser Wert wurde im FAR 2/1995 als fairer Einigungswert bezeichnet. Ein Tab wurde vom BGH nicht berücksichtigt, zumal dies der oben zitierten Rechtsauffassung zum objektivierten Wert widerspricht.

Die Berücksichtigung der latenten Steuern ist ein Sonderfall im Familienrecht und rechtfertigt keine Änderung des anerkannten Modells des S 1 der keine Berücksichtigung der Verhältnisse des Käufers vorsieht. Ein Verfahren, bei dem ein solcher tab berücksichtigt wird, hat mit diesem Bereich der Bewertung nach IDW S1 nichts zu tun.